

Titel der Drucksache:

**Transparenz stärken – Veröffentlichung
 nichtöffentlicher Beschlüsse verbindlich und
 durch das zuständige Gremium beschließen**

Drucksache**2131/26****Stadtrat**

Entscheidungsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Hauptausschuss	27.10.2026	öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	28.10.2026	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag

01

Der Stadtrat Erfurt beschließt nachfolgende Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt und seiner Ausschüsse:

§ 20 Abs. 1 der Geschäftsordnung wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse des Stadtrates und der Ausschüsse mit Entscheidungsbefugnis wird unverzüglich in ortsüblicher Weise der Öffentlichkeit bekannt gemacht.

Dies gilt für Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, sobald die Gründe für deren Nichtöffentlichkeit ganz oder teilweise weggefallen sind.

Der Stadtrat bzw. der zuständige Ausschuss stellt in dem Zusammenhang fest, dass die Gründe für die Nichtöffentlichkeit entfallen sind, und beschließt zugleich den Wortlaut des Beschlusses, der der Öffentlichkeit bekannt gemacht werden soll.

Soweit einzelne Bestandteile des ursprünglichen Beschlusses weiterhin schutzwürdige Belange berühren, sind diese Bestandteile von der Veröffentlichung auszunehmen. Der zu veröffentlichende Beschlusstext ist in diesem Fall vom Stadtrat bzw. vom zuständigen Ausschuss entsprechend in der jeweiligen Niederschrift festzulegen.

Die Veröffentlichung erfolgt unverzüglich nach der entsprechenden Beschlussfassung in ortsüblicher Weise und insbesondere auch im Ratsinformationssystem und auf der Internetseite der Landeshauptstadt Erfurt.

02

Der Oberbürgermeister legt dem Stadtrat bzw. dem zuständigen Ausschuss regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich, eine Übersicht der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse vor, bei denen eine erneute Prüfung der Gründe für die Nichtöffentlichkeit angezeigt ist. Dabei sind die Gründe der Fortgeltung der Nichtöffentlichkeit darzustellen.

29.09.2026, gez. i. A. 

Datum, Unterschrift

Nachhaltigkeitscontrolling ☐ Nein ☐ Ja, siehe Anlage	Demografisches Controlling ☐ Nein ☐ Ja, siehe Anlage			
Finanzielle Auswirkungen ☐ Nein ☐ Ja → ↓	Nutzen/Einsparung ☐ Nein ☐ Ja, siehe Sachverhalt Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)			
Deckung im Haushalt ☐ Nein ☐ Ja	Gesamtkosten EUR			
↓				
	2026	2027	2028	2029
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
☐ Deckung siehe Entscheidungsvorschlag				

Fristwahrung

☒ Ja ☐ Nein

Anlagenverzeichnis

Sachverhalt

Die Öffentlichkeit kommunaler Entscheidungsprozesse ist ein wesentlicher Bestandteil demokratischer Kontrolle und kommunaler Transparenz.

Nichtöffentlichkeit ist kein dauerhafter Zustand, sondern dient dem Schutz konkreter, gesetzlich oder sachlich schutzwürdiger Interessen.

Entfallen diese Gründe, soll die Öffentlichkeit grundsätzlich nachvollziehen können, welche Entscheidung das zuständige kommunale Gremium getroffen hat.

Die geltende Geschäftsordnung der Landeshauptstadt Erfurt sieht bereits vor, dass der Wortlaut nichtöffentlich gefasster Beschlüsse bekannt gemacht wird, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind. Die Entscheidung darüber trifft bislang der Stadtrat.

Mit der vorgeschlagenen Regelung soll dieser Grundsatz präzisiert und praktisch wirksamer ausgestaltet werden.

Entscheidend ist dabei, dass nicht lediglich verwaltungsintern entschieden wird, welcher Inhalt eines früher nichtöffentlichen Beschlusses veröffentlicht wird.

Vielmehr soll das demokratisch legitimierte Beschlussorgan selbst über den konkreten zu veröffentlichenden Beschlusstext entscheiden.

Dies schafft insbesondere Klarheit darüber,

- wann die Gründe für die Nichtöffentlichkeit entfallen sind,
- welche Teile des ursprünglichen Beschlusses veröffentlicht werden dürfen,
- welcher konkrete Wortlaut der Öffentlichkeit bekannt gemacht wird und
- welche Informationen gegebenenfalls weiterhin aufgrund gesetzlicher Geheimhaltungs- oder Datenschutzvorschriften zurückgehalten werden müssen.

Die Regelung trägt damit sowohl dem berechtigten Interesse der Öffentlichkeit an Transparenz als auch dem Schutz weiterhin bestehender schutzwürdiger Belange Rechnung.

Insbesondere bei Grundstücksgeschäften, Personalangelegenheiten, Vertragsangelegenheiten oder sonstigen Beschlüssen mit personenbezogenen bzw. wirtschaftlich sensiblen Informationen kann es erforderlich sein, lediglich einen bereinigten Beschlusstext zu veröffentlichen. Auch darüber soll das jeweils zuständige Gremium entscheiden.

Die Änderung stärkt damit die parlamentarische Verantwortung des Stadtrates und der entscheidungsbefugten Ausschüsse und verhindert zugleich, dass die Frage des Umfangs der späteren Veröffentlichung allein durch die Verwaltung bestimmt wird.

Durch die Berichtspflicht des Oberbürgermeisters erhalten der Stadtrat, die Ausschüsse und Öffentlichkeit Kenntnis über die Beschlüsse, bei denen begründet die Nichtöffentlichkeit noch besteht.